6/SN-268/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ: 13/01 98/3302

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Zentralarbeitsinspektorat
Praterstraße 31
1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 63 -GE / 19 98
Datum: 30. Juli 1998
Verteilt 31.7.98 Dr Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG, BGBl.Nr. 450/1994 idF BGBl I Nr.: 47/1997 geändert wird;
Zl. 61.130/11-3/98.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben wie folgt

STELLUNG:

1. Im Hinblick auf die Herabsenkung der Beschäftigtenanzahl, aufgrund welcher eine Verpflichtung zur Bestellung von Präventivfachkräften mit 01.01.1999 für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 50 und ab 01.01.2000 für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 10 Arbeitnehmern beschäftigt werden, besteht gemäß den Erläuterungen im Vorblatt zum Gesetzesentwurf die Notwendigkeit einer flexiblen

und unbürokratischen Gestaltung der Gesetzesmaterie. Diesem Vorhaben ist zuzustimmen, jedoch wird das Ziel nicht im erwünschten Ausmaß erreicht:

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang § 78, der in seiner novellierten Fassung dem Arbeitgeber gestattet die Aufgaben der Sicherheitskräfte selbst wahrzunehmen, wenn er regelmäßig nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigt. Voraussetzung ist aber, daß der Träger der Unfallversicherungsanstalt dem Arbeitgeber die ausreichenden Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bescheinigt. Diese Kenntnisse müssen durch die Vorlage von Ausbildungsnachweisen und die Ablegung einer den Richtlinien des zuständigen Trägers der Unfallversicherung entsprechenden Prüfung nachgewiesen werden (§ 78 Abs 3). Diese Bestimmung wird insbesondere bei Freiberuflern, die nur einige mit Büroarbeit befaßte Angestellte aufweisen, auf Unverständnis auch auf Protest stoßen. Die abzulegende Prüfung soll sich u.a. mit der Sicherheit von Arbeitssystemen, der Schadstoffe sowie der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren beschäftigen. Es wird in der Regelung nicht danach differenziert, ob im betreffenden Betrieb solche Gefährdungen überhaupt auftreten. Schwerlich ist etwa einzusehen, daß ein Rechtsanwalt, dem die Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugemutet werden kann, darüber auch eine Prüfung abzulegen hat. Vor allem erscheint diese Verpflichtung überzogen, weil sie sich auf Gefährdungen bezieht, die zwar in einem Gewerbebetrieb, nicht aber in einer Rechtsanwaltskanzlei vorkommen werden.

Im Sinne einer Entbürokratisierung und flexiblen Gestaltung wäre es daher richtig, daß bei Arbeitsverhältnissen, die ihrer Natur nach kein Gefährdungspotential aufweisen, wie etwa Bürotätigkeiten, es genügen sollte, daß dem Arbeitgeber die einschlägigen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden und er bestätigt, daß er deren Inhalt zur Kenntnis nahm. Es ist unüblich, daß ein Rechtsunterworfener über die sich aus dem Gesetz selbst ergebende Verpflichtung zur Einhaltung der Normen hinaus eine Prüfung darüber abzulegen hat, ob er deren Inhalt auch richtig verstanden hat. Eine solche zusätzliche Verpflichtung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn sich Anhaltspunkte für eine tatsächliche Gefährdung der Arbeitneh-

mer an der betreffenden Arbeitsstätte ergeben. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht daher § 78 Abs 3 eine diesen vorangeführten Überlegungen Rechnung tragende Gestaltung zu verleihen.

2. Was den Begriff des Arbeitnehmers in § 2 Abs 1 der beabsichtigten Novelle angeht, ist dieser hingegen zu eng gezogen. Der Arbeitnehmerschutz soll zwar vor allem dem arbeitsvertraglichen Arbeitgeber obliegen, der in der Regel auch die entsprechenden wirtschaftlichen Dispositionen zu treffen hat. Allerdings trifft bei gespaltenen Arbeitsverhältnissen oder Leiharbeitsverhältnissen diese Verpflichtung auch den Beschäftiger, der in seinem Betrieb eine entliehene Arbeitskraft beschäftigt. Der arbeitsvertragliche Arbeitgeber hat hier gar keine oder nur sehr geringe Kontroll- und Einflußmöglichkeiten.

Es wird daher in § 2 Abs 1 ein Hinweis empfohlen, daß die den Arbeitgeber treffenden Verpflichtungen auch durch den Beschäftigter gegenüber den ihm überlassenen Arbeitskräften wahrzunehmen sind, wenn diese in einer seinem Betrieb zugehörenden Arbeitsstätte tätig sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Wien, 1. Juli 1998

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Klaus HOFFMANN
Präsident